

„Smart Meter“-Zähler-Installierung durch die Energie Graz: Datenschutz und Ablehnungsmöglichkeiten

Die Grundlagen der Einführung von Smart Meter bilden das Dritte Energiebinnenmarktpaket der EU und die daraus resultierenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen, insb. § 83 Elektrizitätswirtschafts- und -organisations-gesetz 2010 (EIWOG 2010). Jeder Netzbetreiber hat entsprechend der Verordnung des BMWFJ mit der die Einführung intelligenter Messgeräte festgelegt wird (Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung - IME-VO)

- bis Ende 2017 mindestens 70% sowie
- im Rahmen der technischen Machbarkeit bis Ende 2019 mindestens 95%

seiner Kunden (Zählpunkte) mit Smart Meter auszustatten.

Die Intelligente Messgeräte-Anforderungs-VO 2011 der E-Control (IMA-VO 2011), gibt die technischen Mindestfunktionalitäten, denen intelligente Messgeräte zu entsprechen haben, vor. Bezüglich des Datenschutzes regelt insbesondere § 3 Z 12 IMA-VO 2011, dass Smart-Meter-Geräte den maß- und eichgesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen haben.

Demzufolge sei festgehalten, dass entsprechende gesetzliche Vorgaben vorhanden sind, welche sicherstellen sollen, dass intelligente Messsysteme nur dann implementiert werden dürfen, wenn gegen diese keine datenschutzrechtlichen Bedenken vorliegen.

Zusätzlich sieht § 83 (1) EIWOG 2010 ein sogenanntes „Opting-Out“ von Endverbrauchern vor: Im Rahmen der durch die Verordnung bestimmten Vorgaben für die Installation intelligenter Messgeräte hat der Netzbetreiber den Wunsch eines Endverbrauchers, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, zu berücksichtigen. Neben der technischen Machbarkeit erhöht diese Opting-Out-Regelung somit das Potential von nicht mit Smart-Metern auszustattenden Kunden. Aufgrund der Verpflichtung des Netzbetreibers bis 2019 95% der Kunden anzuschließen, ist diese Regelung aus heutiger Sicht so zu verstehen, dass der Kundenwunsch nur dann berücksichtigt werden muss bzw. darf, wenn die Erfüllung der Quote sichergestellt ist.

In technischer Hinsicht wird ein Opting-Out-Wunsch insofern umgesetzt werden, als der elektronische Zähler zwar installiert, die Aufzeichnung des Lastprofils für den Kunden in nachvollziehbarer Weise (Display-Anzeige) jedoch deaktiviert wird. In diesem Fall erfolgt auch keine Aufzeichnung des Lastprofils.

Mit der Umsetzung eines einwandfreien Betriebes der IT-Infrastruktur für den Smart-Meter-Betrieb und der Erstellung eines Datensicherheits-Konzeptes wurde die im mittelbaren Eigentum der Stadt Graz stehende ITG Informationstechnik Graz GmbH beauftragt. Für die Datenübertragung vom Smart Meter zum Netzbetreiber wird modernste **„End-to-End-Verschlüsselungstechnologie“** verwendet, um einen Zugriff durch Dritte auf die Daten während der Datenübertragung auszuschließen. Für die Datenübertragung wird das leitungsgebundene Kommunikationsnetz der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH genutzt.